

Amt für Natur und Umwelt
Ringstrasse 10
7001 Chur

Cazis, 18. Dezember 2025

Kanzlei | Gian-Andrea Haltiner | 081 650 04 77 | gian-andrea.haltiner@cazis.ch

Kurzmitteilung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> zu Ihrer Orientierung | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift / Visum |
| <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten | <input type="checkbox"/> mit der Bitte um Rückgabe |
| <input type="checkbox"/> zur direkten Erledigung / Auflage | <input type="checkbox"/> mit bestem Dank zurück |
| X zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> zur Anmeldung |
| <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung | <input type="checkbox"/> zur Abmeldung |
| <input type="checkbox"/> gemäss Ihrem Brief vom | <input type="checkbox"/> zur Zahlung |
| <input type="checkbox"/> gemäss Ihrem Wunsch | |
| <input type="checkbox"/> an Sie zurück: | |

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lassen wir Ihnen ein Gesuch um Verlängerung einer Nutzungsbewilligung für die Wasserentnahme zukommen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Gemeindeverwaltung Cazis



Gian-Andrea Haltiner
Geschäftsführer

Beilagen:

- 2x Gesuch Wasserentnahme aus Oberflächengewässern inkl. Planbeilage
- 1x Kopie Nutzungsbewilligung vom 12.05.2021

Kopie z.K.

- Forst- und Werkbetrieb (intern)
- Bauamt (intern)
- Herr Marcel Barandun (per Mail an: marcel.barandun@bluewin.ch)



Amt für Natur und Umwelt
Ufficio per la natura e l'ambiente
Uffizi per la natura e l'ambiente

Telefon 081 257 29 46
Telefax 081 257 21 54
E-Mail info@anu.gr.ch
Internet www.anu.gr.ch

Formular Nr. F-406-49
Dok.-Name 2013-1049
Datum 17. August 2020
Fachgebiet Gewässer

Gesuch

Wasserentnahme aus Oberflächengewässern

Gesetzliche Grundlagen

Art. 29 ff. des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG;
SR 814.20)

Eingangsdatum ANU

19. DEZ. 2025

Zweck der Wasserentnahme

- Landwirtschaftliche Bewässerung Beschneiungsanlagen Wasserkraftnutzung Kieswerkbetrieb
 Andere

Administrative Angaben

Standortgemeinde Cazis 7408

Name des Gesuchstellers Marcel Barandun

Vertreten durch

Adresse Albulastrasse 10. 7411 Sils i. D.

Kontakt (Telefon und E-Mail) 078 684 94 81 marcel.barandun@bluewin.ch

Angaben zur Wasserentnahme

- Fließgewässer, Name Tignetzertobel
ständige Wasserführung ja nein
- stehendes Gewässer, Name
- Koordinaten LV 95 275 0553.6 / 1177713.6
- Fassungstyp mobil fest installiert
- Wasserentnahmemenge in l/s 5 l/s
- Dauer der Entnahme ständig temporär von April bis September

Angaben zur Bewässerungsfläche (nur bei landwirtschaftlicher Bewässerung)

Fläche in ha 4 ha Sind Vertragsflächen gemäss DZV/NHG betroffen? ja nein

Unterlagen

- Situationsplan mit Lage der Wasserentnahme, Wasserleitung, Wasserrückgabe und Leitungsentleerungen
 - Pläne/Skizzen des Fassungsbauwerks
 - Foto des Gewässers beim Fassungsbereich
 - Beschreibung der Wasserleitung (offener Kanal/Graben, gedeckte/offene Leitung unter Angabe des Leitungsdurchmessers und Art der Leitung) und der Art der Kontrolle des Dotierwassers
 - Konzession der Gemeinde oder andere Wasserrechte
- Angaben über bestehende Wasserentnahme am betroffenen Gewässer (falls vorhanden)
- ökologische Angaben über das betroffene Gewässer (falls vorhanden)
- weitere:

- Unterlagen, die zusätzlich bei einer landwirtschaftlichen Bewässerung eingereicht werden müssen:
- Situationsplan/Parzellenplan mit Lage zu bewässernden Kulturen
 - Bewirtschaftungsvertrag gemäss DZV/NHG (falls betroffen)
 - Ergebnisse von Abflussmessungen inkl. Beschreibung der Messmethode (falls vorhanden)
- Unterlagen, die zusätzlich bei einer Beschneiungsanlage oder anderen Zwecken eingereicht werden müssen:
- Fischereiliches Gutachten
 - Ergebnisse von Abflussmessungen inkl. Beschreibung der Messmethode

Weitere Bemerkungen / Ergänzungen

Unterschrift des Gesuchstellers

Die Gesuchsunterlagen sind der Standortgemeinde im Doppel einzureichen.

Datum

8. 12. 25

Unterschrift des Gesuchstellers

Angaben der Gemeinde

- Gesuch im Zusammenhang mit einem Baugesuch (Publikation und öffentliche Auflage durch die Gemeinde)
Öffentliche Auflage des Gesuchs um Wasserentnahme von _____ bis _____
Sind Einsprachen eingegangen? ja nein
Allfällige Einsprachen und die Stellungnahme der Gemeinde sind dem Gesuch beizulegen.

- Gesuch, für das kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist (z. B. bei Wasserentnahmen mit mobilen Geräten oder bei der Erneuerung einer abgelaufenen Bewilligung) (Weiterleitung der Unterlagen ans Amt für Natur und Umwelt, Publikation und öffentliche Auflage durch das Amt)

Für Wasserentnahmen über dem Gemeingebräuch ist eine **Konzession** der Gemeinde erforderlich (vgl. Musterkonzession Amt für Natur und Umwelt, UF014a).

- Konzession wurde bereits erteilt und liegt dem Gesuch bei.
 Konzession wird durch die Gemeinde erst erteilt, wenn die kantonale Bewilligung vorliegt. Die Konzession ist dem Amt für Natur und Umwelt zuzustellen.
 Die Wasserentnahme erfolgt durch die Gemeinde selbst (keine Konzession erforderlich).
 Die Entnahme liegt unter dem Gemeingebräuch.

Kontaktperson der Gemeinde (Name, Telefon und E-Mail)

Haltiner G.-A., 081 650 04 22,
gian-andrea.haltiner@cazis.ch

Unterschrift der Gemeinde

Die Gesuchsunterlagen sind dem Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Datum

18.12.2025

Unterschrift der Gemeinde

Gemeindevorstand Cazis

Pascal Steiner
Gemeindepräsidentin

Gian Andrea Haltiner
Gemeindeschreiber



Massstab 1:2500

Druckdatum: 03.07.2020 14:46

Hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen kann keine Gewährleistung übernommen werden. © Kanton Graubünden, Quelle: Bundesamt für Landestopografie und Kanton Graubünden

geo.gr.ch

Nutzungsbewilligung

zum gesteigerten Gemeingebräuch

Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Tinezertobel für die landwirtschaftliche Bewässerung, Gemeinde Cazis

GEMEINDE CAZIS

(im Folgenden Gemeinde genannt)

an

Herr Marcel Barandun, Albulastrasse 10, 7411 Sils i.D.

(im Folgenden Bewilligungsnehmer genannt)

1. Die Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden ANU / DV 623 vom 5. Mai 2021 bildet einen integrierenden Bestandteil zu dieser Nutzungsbewilligung. Die Auflagen in der Departementsverfügung sind einzuhalten.
2. Die Gemeinde Cazis erteilt dem Bewilligungsnehmer das Recht, aus dem Tinezertobel, Koordinaten 2'750'553 / 1'177'713, maximal 5 Liter pro Sekunde zu entnehmen.
3. Die Wasserentnahme dient ausschliesslich der landwirtschaftlichen Bewässerung der Kunst- und Naturwiesen sowie für den Anbau von Mais.
4. Die Nutzungsbewilligung beginnt am Tag, an welchem das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme erteilt. **Die Nutzungsbewilligung ist befristet bis längstens 31. Dezember 2025.** Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Gesuch zu beantragen. Verändern sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere, wenn weitere Bewirtschafter aus dem gleichen Bach Wasser entnehmen möchten oder ein Gesamtbewässerungskonzept in Kraft tritt, kann die Nutzungsbewilligung entsprechend angepasst oder entzogen werden. Die Nutzungsbewilligung erlischt auf alle Fälle, sobald der zugrundeliegende Nutzungszweck ändert.
5. Falls die Wassermenge bei Trockenheit nicht für mehrere Entnahmen gleichzeitig zur Bewässerung reicht, müssen sich die Bewirtschafter bei der Bewässerung abwechseln.

6. Die Nutzung des Wassers des Tinezertobels für Viehtränken hat Vorrang. Falls nicht genügend Wasser für den Betrieb von Viehtränken entlang der Bäche übrigbleibt, sind die Bewässerungen einzustellen.
7. Falls jeweils bis zum Ende eines Jahres neue Nutzungsgesuche für Wasserentnahmen aus dem Tinezertobel eingegangen sind, werden diese ab dem folgenden Jahr bei der Planung der Bewässerung berücksichtigt und die Bewässerung wird, wenn nötig, abwechselnd mit den neuen Bewilligungsnehmern durchgeführt.
8. Der Bewilligungsnehmer bezahlt der Gemeinde für die Erteilung dieser Nutzungsbewilligung den einmaligen Betrag von Fr. 150.00.
9. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, die Anlage zur Wasserentnahme jederzeit in einem guten und betriebsfähigen Zustand zu erhalten und sie gefahrenlos zu betreiben. Nicht der Bewässerung dienende Schläuche, Rohre und Einrichtungen sind umgehend zu entfernen.
10. Der Bewilligungsnehmer gewährt den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde nach Rücksprache Zutritt zur Wasserentnahmeanlage.
11. In Notsituationen hat die Gemeinde das Recht den Bewilligungsnehmer aufzufordern, die Bewässerung einzustellen bis die Notsituation überwunden ist.
12. Jede Erhöhung der Entnahmemenge bedarf einer neuen Nutzungsbewilligung.
13. Die Nutzungsbewilligung kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf eine andere Person übertragen werden.
14. Die Nutzungsbewilligung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer oder durch ausdrücklichen Verzicht des Bewilligungsnehmers. Die Gemeinde kann die Nutzungsbewilligung als verwirkt erklären, wenn der Bewilligungsnehmer gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Pflichten trotz Mahnung wiederholt und grob verletzt hat.
15. Ist die Nutzungsbewilligung beendet und wird sie nicht erneuert, sind sämtliche Anlagen zur Wasserentnahme zu entfernen.
16. Für Streitigkeiten, dies sich aus dieser Nutzungsbewilligung ergeben, ist das Verwaltungsgericht zuständig.
17. Die künftige Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleibt vorbehalten. Sie geht dieser Nutzungsbewilligung vor.
18. Diese Nutzungsbewilligung wird nach Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung in vier Exemplaren ausgefertigt. Die Gemeinde, der Bewilligungsnehmer, das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sowie das Amt für Natur und Umwelt erhalten je ein Exemplar.

Cazis, 12. Mai 2021

GEMEINDE CAZIS



BEWILLIGUNGSNEHMER

M. Barandun
Marcel Barandun

A handwritten signature "M. Barandun" above a printed name "Marcel Barandun".



Departementsverfügung

Marcel Barandun, Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Tignezer Tobel für die landwirtschaftliche Bewässerung, Gemeinde Cazis

Gesetzliche Grundlagen:

Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 1, Art. 6 lit. b, Art. 9–12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200)

Wasserentnahmebewilligung

- Art. 4 und Art. 29–36 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0)

Gebühren

- Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)
- Art. 1 Abs. 1 sowie Anhang 1 Teil 2 Ziff. 11 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (GebU; BR 815.350)

I. Sachverhalt

Gemeinde: Cazis

Gesuchsteller: Marcel Barandun
Albulastrasse 10
7411 Sils i. D.

Vorhaben: Wasserentnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung

Koordinaten: Tignezer Tobel: 2 750 553 / 1 177 713

Unterlagen: Gesuch vom 3. November 2020

Gesuchspublikation: im Kantonsamtsblatt vom 15. Februar 2021,
Auflage vom 15. Februar bis 17. März 2021

Herr Marcel Barandun möchte für die landwirtschaftliche Bewässerung ca. 3 l/s Wasser aus dem Tignezer Tobel entnehmen. Die Wasserentnahme ist von April bis September vorgesehen. Das Tignezer Tobel ist kein Fischgewässer. Das Wasser fliesst zwar dem Binnenkanal im Domleschg zu, der wertvolle Dolenkrebspopulationen aufweist und ein Fischgewässer ist; der Zufluss aus dem Tignezer Tobel hat aber eine untergeordnete Bedeutung für den Wasserstand im Binnenkanal.

II. Erwägungen

1. Wasserentnahmebewilligung

Es gibt bereits eine erteilte Bewilligung für eine Wasserentnahme von maximal 5 l/s zur landwirtschaftlichen Bewässerung (Jürg Hartmann, St. Agnons 1, 7424 Präz; Koordinaten: 2 750 951 / 1177 792).

Möglicherweise müssen später noch weitere Betriebe die Möglichkeit haben, sich am Wasserbezug zu beteiligen (Art. 33 Abs. 3 lit. e GSchG). Falls jeweils bis zum Ende eines Jahrs neue Gesuche für Wasserentnahmen eingegangen sind, sind diese ab dem folgenden Jahr bei der Planung der Bewässerung zu berücksichtigen und die Bewässerung ist, wenn nötig, abwechselnd mit den neuen Gesuchstellern durchzuführen. Unter Umständen ist eine Anpassung der bestehenden Nutzungsbewilligungen der Gemeinde aufgrund der hinzugetretenen Wasserbezüger notwendig.

Die Entnahmemenge von ca. 3 l/s im Tignezer Tobel kann sich bei Trockenheit auf den Wasserstand im Bach auswirken. Die Wasserentnahme liegt nicht im Gemeingebrauch, weil sie regelmässig vorgesehen ist. Daher ist gemäss Art. 29 lit. a GSchG eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zuständig (Art. 2 KGSchG i. V. m. Art. 1 und Art. 6 lit. b KGSchV).

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Bewilligung erteilt werden kann, richten sich nach den Bestimmungen von Art. 30 GSchG. Demnach kann die Wasserentnahme insbesondere bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31–35

GSchG (Vorschriften bezüglich Restwassermengen) erfüllt sind (Art. 30 lit. a GSchG).

Die Abflussmenge Q_{347} des Tignezer Tobels wird auf ca. 10 l/s geschätzt. Da das Tignezer Tobel kein Fischgewässer ist, kann Art. 32 lit. b GSchG angewendet werden und die Restwassermenge kann bis auf 35 % des Abflusses Q_{347} tiefer angesetzt werden. Die minimale Restwassermenge im Tignezer Tobel beträgt somit ca. 3,5 l/s. Bei normalen Abflussverhältnissen wird die Mindestrestwassermenge von 3,5 l/s im Sommer eingehalten. Bei anhaltender Trockenheit können die Abflussmengen auch unter die Abflussmenge Q_{347} zurückgehen und die Mindestrestwassermenge kann nicht mehr eingehalten werden.

Da die bereits erteilte Bewilligung von Herrn Hartmann eine Entnahme von 5 l/s zu lässt, soll auch hier eine maximale Entnahmemenge von 5 l/s im Sinne der Gleichbehandlung gewährt werden.

Die Wasserentnahme aus dem Tignezer Tobel ist, gestützt auf Art. 29 lit. a i. V. m. Art. 30 lit. a und Art. 32 lit. b GSchG, mit einer maximalen Entnahmemenge von 5 l/s und einer minimalen Restwassermenge von 3,5 l/s bewilligungsfähig.

Das Gesuch wurde im Sinne von Art. 12 Abs. 2 KGSchV im kantonalen Amtsblatt publiziert und in der Zeit vom 15. Februar bis 17. März 2021 im Amt für Natur und Umwelt öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen.

2. Gebühren

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 GebU wird folgende Gebühr erhoben:

Bewilligung für Wasserentnahmen (Anhang 1 Teil 2 Ziff. 11 GebU) Fr. 814.–
(Konto 421001 / 4260.3004 / Code G.1.2.11.a)

III. Entscheid

Aufgrund der vorliegenden Akten sowie auf Antrag des ANU

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

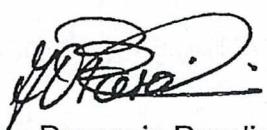
1. Herrn Marcel Barandun wird die Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Tignezer Tobel mit folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Die Entnahmemenge an der Wasserfassung ist auf maximal 5 l/s beschränkt.
 - b) Es muss eine minimale Restwassermenge von 3,5 l/s eingehalten werden.
 - c) Wenn eine minimale Restwassermenge von 3,5 l/s nicht eingehalten werden kann, ist die Wasserentnahme abwechselnd mit den anderen Landwirten, die eine Bewilligung zur Wasserentnahme haben, durchzuführen. Wenn die Restwassermenge auch dann zu gering ist, ist die Entnahme einzustellen.
 - d) Die Wasserentnahme ist auf die Monate April bis September beschränkt.
2. Sämtliche Leitungen oder Schläuche müssen, soweit dies nicht unmittelbar für die Wasserentnahme erforderlich ist, ausserhalb des Gewässers und der Uferstreifen verlegt werden. Mobile Installationen sind nach Gebrauch zu entfernen; für dauerhafte Installationen sind die notwendigen Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
3. Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die sich aus der Wasserentnahme ergeben.
4. Die Bewilligung gilt bis am **31. Dezember 2025**.
5. Falls jeweils bis zum Ende eines Jahrs neue Gesuche für Wasserentnahmen aus dem Tignezer Tobel eingegangen sind, sind diese ab dem folgenden Jahr bei der Planung der Bewässerung durch die Gemeinde zu berücksichtigen und die Bewässerung ist, wenn nötig, abwechselnd mit den neuen Gesuchstellern durchzuführen.

6. Verändern sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse, kann die Bewilligung entsprechend angepasst oder entzogen werden. Die Bewilligung erlischt auf alle Fälle, sobald der zugrundeliegende Nutzungszweck ändert.
7. Missachtet der Bewilligungsinhaber gesetzliche Vorschriften oder Auflagen dieser Bewilligungen, kann die Bewilligung angepasst oder entzogen werden.
8. Für die vorliegende Bewilligung wird folgende Gebühr erhoben:

Fr. 814.–

Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
10. Mitteilung an Herrn Marcel Barandun, Albulastrasse 10, 7411 Sils i. D. (mit Rechnung und Einzahlungsschein); an die Gemeinde Cazis, Oberdorf 4, 7408 Cazis; an das Amt für Jagd und Fischerei sowie an das Amt für Natur und Umwelt.



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat